

Gerichts



Zeitung.

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Familienblatt.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1-2 Bogen 60's.

Verantwortlicher Redacteur: G. Fütterhod in Berlin.

Donnerstag, den 7. October.

Das Wesen unsrer Sache, Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.) In Berlin einschließl. Postgebühren monatlich 80 Pf. (8 Sgr.)

Inserate: die vierspaltige Petitzeile 35 Pf. (3 1/2 Sgr.) die ganze Seite 210 M. (70 Thlr.)

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Die geehrten neuen Abonnenten unserer Zeitung erhalten die September-Nummern derselben, in denen der Anfang der Novelle „Gerechte Strafen“ von Ernst Frihe enthalten ist, gratis und franco nachgeliefert, nach anherhalb auf Verlangen durch unsere Expedition, in Berlin durch die Zeitungs-Expedition, resp. durch deren Boten.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, 27. Charlottenstraße 27. W.

Stadtgericht.

Fünfte Deputation.

In einem Hause der Blumenstraße war am 29. Juli d. S. ein Diebstahl ausgeführt worden, der die Bewohner des Hauses in nicht geringe Aufregung versetzte. Ein junges Mädchen hat daselbst ein kleines Zimmerchen gemietet, und dieses war am heilen Nachmittage zwischen 4 und 5 Uhr während der kurzen Abwesenheit der Mietherin gewaltsam erbrochen und die darin befindlichen Kleidungs- und Wäschestücke u. s. w., im Werthe von 240 M., entwendet worden. Ein besonderer Grund für die Beunruhigung der Miether lag darin, daß auch nicht die geringste Spur den Verdacht auf die Person des Thäters lenkte. Allerdings war von dem Diebe ein Stemmisen und eine Raspel am Orte der That zurückgelassen worden; allein diese beiden Gegenstände erschöpften vergeblich alle Muthmaßungen und führten zu keinem Ziele. Es war der Criminalpolizei vorbehalten, sich lediglich auf den eigenen Scharfsinn zu stützen, und es gelang so, zu ermitteln, daß in der Nachmittagsstunde des 29. Juli der Schuhmachermeister Friedrich Wilhelm Schulze in der Blumenstraße, und zwar in der Nähe des Thortores, gesehen worden war. Schulze, ein bisher unbefehlter Mensch, hatte schon seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit der Criminalpolizei dadurch auf sich gezogen, daß er vielen Umgang mit Individuen der Verbrecherwelt pflegte. Man schritt zu einer Hausdurchsuchung in der Wohnung des Schulze, ohne irgend etwas von den entwendeten Gegenständen zu finden. Dagegen wurden mehrere Pfandscheine entdeckt und mit Beschlage belegt. Schulze hatte nämlich, als die Beamten in das Haus traten, einer Pluraachbarin sein Portemonnaie zugesteckt und um kurze Verwahrung desselben gebeten. Diese Frau aber scheint Mißtrauen gegen den Nachbar gehegt zu haben und schenkte sich, wegen dieses Mannes sich Angelegenheiten irgend welcher Art zuzuziehen. In dem Portemonnaie steckte eine kleine Summe Geldes und mehrere Pfandscheine, und die Frau trug, während die Criminalbeamten schon bei Schulze eintraten, das Portemonnaie in die Wohnung seines Egenthümers zurück.

Die weiteren Recherchen ergaben nunmehr, daß die sämtlichen Pfandscheine gegen Verpfändung von Gegenständen ausgefertigt waren, welche in der Blumenstraße gestohlen worden. In Folge dessen wurde der Schuhmacher Schulze und dessen Wirthschafterin, die verehelichte Auguste Luise Bahr, welche letztere ihrem Eingeständnisse gemäß die fraglichen Gegenstände zur Leihanstalt gebracht hatte, wegen schweren Diebstahls, resp. wegen Schleierei zur Untersuchung gezogen.

In der gestrigen Audienz will Schulze von dem Diebstahl absolut nichts wissen. Zwar könne er nicht leugnen, daß die verpfändeten Gegenstände in seine Wohnung gekommen, aber dies sei in ganz unverfänglicher Weise geschehen. Semand habe eine Partie Schuhwerk bei ihm, dem Angeklagten, erhandelt und Credit gefordert, den er, der Verkäufer, nicht zu geben vermocht. Demnach habe der Fremde die in Rede stehenden Gegenstände gebracht, um sie als Unterpfand zu deponiren. Auch hierauf sei er, der Angeklagte, nicht eingegangen, habe vielmehr die Sachen sofort verweisen lassen, sich die Summe für das verkaufte Schuhzeug abgezogen und den Ueberschuß dem Unbekannten abgeliefert.

Etwas Anderes bekundet Frau Bahr. Der in der Verbrecherwelt unter dem Namen „Schmiedecarl“ bekannte Mann sei mit den Sachen in die Wohnung gekommen. Er habe erzählt, sich mit seiner Braut überworfen und mit derselben gebrochen zu haben. Die hierher gebrachten Gegenstände rührten von früheren Geschenken an die ehemalige Braut her, und habe er sich dieselben wieder zurückgeben lassen. Unter diesen Umständen habe sie, die Angeklagte, nicht angestanden, auf Wunsch des „Schmiedecarl“ die Gegenstände in Verfab zu bringen.

Eine noch andere Darstellung über den Sachverhalt geht aus den Auslassungen zweier Zeugen, der Schuhmacher Meyer und Lehmann, welche früherhin bei Schulze in Arbeit standen, hervor. Nach Aussage dieser Zeugen erschien der Schmiedecarl am 29. Juli Nachmittags bei Schulze und

bat sich von diesem ein Stemmisen und eine Raspel aus. Der Meister übergab die Instrumente, empfahl aber, Schmiedecarl möge sie nicht liegen lassen. Letzterer entfernte sich bald, und Schulze ging etwas später ebenfalls aus dem Hause unter dem Vorgeben, Stiefeln einhandeln zu wollen. Etwas nach 5 Uhr kehrte der Meister in Begleitung des Schmiedecarl in die Wohnung zurück. Ersterer trug einen gefüllten Sack.

Die Recherchen der Criminalpolizei nach dem Schmiedecarl sind von keinem Erfolge gekrönt gewesen. Die königl. Staatsanwaltschaft zweifelt nicht an der Schuld der Theilnahme an einem schweren Diebstahl bezüglich des Schulze und erachtet auch Frau Bahr zwar nicht der Schleierei, aber der Begünstigung eines Diebstahls für überführt. Die Staatsanwaltschaft beantragt daher gegen Schulze 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Ehrverlust, gegen Frau Bahr, die ebenfalls bisher noch unbefehlten, 1 Jahr Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust.

Der hohe Gerichtshof erkannte diesem Antrage gemäß.

Sechste Deputation.

Die richtige Humanität ist die krystallisirte Gerechtigkeit, und mit freudiger Ueberraschung nimmt der Beobachter zu meist in selten zur Erscheinung tretenden Fällen wahr, daß der Gesetzgeber unserer Zeit humanistischen Grundsätzen nach allen Richtungen hin Rechnung trug.

Ein 15jähriger Knabe befand sich auf der Anklagebank; neben ihm sah seine Mutter. Ersterer war des Diebstahls, letztere der Schleierei angeklagt.

Der Knabe Hugo stand in einem hiesigen Geschäft in der Lehre und entwendete nach und nach sechs Stückchen Zeugstoff im Werthe von 45 Mk. Er nahm die entwendeten Waare mit nach Haus und versteckte dieselbe in einem Schrank, in welchem die Mutter des jugendlichen Diebes und die Schwestern desselben ihre Hüte aufzubewahren pflegten.

Eines Tages wird Hugo bei Ausübung eines neuen Diebstahls ertappt und er der Criminalbehörde zugewiesen. Hier gesteht er sofort alle seine Vergehen und nennt auch ohne Zögern den Ort, wo er die entwendeten Kleider aufbewahrt hat. Ein Beamter führte nunmehr den Dieb nach Hause, um die Wahrheit der Aussage festzustellen und die entwendeten Gegenstände mit Beschlage zu helegen. Als sich Beide der Wohnung Hugo's näherten, blickte die Mutter des Knaben zum Fenster heraus, verschwand jedoch sofort von demselben, und als nun der Beamte in das Wohnzimmer trat, machte sie sich in einer Nebenlammer an einem Bette etwas zu schaffen, und leider hatte der Beamte alsbald festzustellen, daß sich die Frau bemühte, die gestohlenen Zeugstoffe zu verstecken. Vorher hatte sie flüchtig ausgerufen: „Hugo, Du machst Deiner ganzen Familie Schande!“

In der Audienz wiederholte Hugo sein rückhaltloses Geständniß und behauptete, daß er Niemand, auch seine Mutter nicht in das Geheimniß seiner Vergehen gezogen habe.

Die Angeklagte behauptet, bis zu eben dem Tage, an welchem die Verhaftung des Sohnes erfolgt war, durchaus nichts von dessen Vergehen gewußt zu haben. In diesem Tage seien ihr durch Zufall und zu ihrem Schrecken die Zeugnisse in die Hände geraten, und sie habe leider vermuthen müssen, daß sich der Sohn schwerer Vergehen schuldig gemacht. Unter dem Druck der höchsten Angst habe sie der Ankunft des Sohnes, der sein Mittagessen zu Hause gehabt, entgegengegehen, um ihn zur Rede zu stellen. Ihre Angst sei gestiegen, als Hugo zur bestimmten Stunde nicht erschienen sei, und sie habe, als sie den Knaben in Begleitung eines Beamten endlich bemerkt, in der Verwirrung und Angst die gestohlenen Gegenstände zu verbergen gesucht.

Die königliche Staatsanwaltschaft erachtete die Schuld des Knaben durch das eigene Geständniß für erbracht, sah jedoch in der Handlung der Mutter nur eine Begünstigung des Verbrechens; unter Verwandten ist aber die Begünstigung straflos, deshalb mußte die Mutter freigesprochen werden. Der Antrag gegen Hugo lautete dagegen auf 8 Wochen Gefängniß.

Der hohe Gerichtshof trat den Ausführungen der Staatsanwaltschaft bei, erkannte bezüglich der Mutter auf Frei-

sprechung und verurtheilte den Sohn zu 6 Wochen Gefängniß.

Polizei- und Tages-Chronik.

In Nr. 105 dieser Zeitung berichteten wir über einen Unglücksfall auf der Badbrück, der durch das unsinnig schnelle Fahren eines Droschkentuschers I. Classe herbeigeführt worden war und die nicht unerhebliche Verletzung eines Ehepaars und den Tod des 3 Monat alten Kindes der Eheleute verurteilte. Vorgestern stand dieser Kutscher Namens Thaler vor der VI. Criminaldeputation und wurde, gerade mit Rücksicht darauf, daß er im trunkenen Zustande die Droschke geführt, zu 2 1/2 Jahr Gefängniß verurtheilt.

Dieselbe Deputation erkannte gegen den Kutscher Zug. Weigert wegen Körperverletzung auf eine vierwöchige Gefängnißstrafe, der am 18. Juli, aus der Hermsdorferstraße kommend, mit seinem Fuhrwerk in sehr schnellem Tempo den Gartenplatz passirte und hierbei ein kleines Mädchen überfuhr. Das Kind wurde glücklicher und auffallender Weise so unbedeutend verletzt, daß die völlige Wiederherstellung bereits nach einigen Tagen erfolgt war. Durch die Beweisaufnahme wurde zwar festgestellt, daß vornehmlich der mangelhaften Beaufsichtigung des Kindes der Unfall zugeschrieben werden muß; es ergab sich aber auch, daß Weigert in demselben schärfsten Tempo schon den Kreuzungspunct der Hermsdorfer mit der Alsterstraße passirt war, so wie auch, daß er das Kind schon aus größerer Entfernung bei einiger Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen. Alsdann müde es ihm aber leicht gemordet sein, die Pferde anzuhalten, oder doch mit dem Wagen auszubiegen, was auf dem großen Plage keine Schwierigkeiten haben konnte. Aus diesen Gründen erfolgte denn auch die Verurtheilung des seither unbestraften Mannes. Derartige Vorgänge erfahren immer eine sehr strenge Beurtheilung, die nicht dankend genug anerkannt werden kann, da die Gleichgiltigkeit vieler unserer Hofsleute in Bezug auf die Sicherheit der Passanten eine empörend große ist.

Die VI. Criminaldeputation des hiesigen Stadtgerichts verhandelte eine auf sehr schlüssige Körperverletzung gerichtete Untersuchungssache, welche verdient, in den weitesten Kreisen bekannt und beherzigt zu werden. Die Angeklagte ist die Hebamme Friederike Gottschalk. Dieselbe hatte einem neugeborenen Kinde, dem die Junge derartig angewachsen war, daß die Zunehmung der Nahrung erheblich erschwert wurde, auf den Wunsch der Mutter in das Zungenbändchen mit einer Schneidmesser geschritten. Die Folge dieser Operation war, daß das Kleine nach Bethanien gebracht werden mußte, wo selbst es einige Tage später verstarb; doch vermochte die Verletzung durch den Schnitt nicht als Todesursache angesehen zu werden. Der Gerichtshof erkannte in der Handlung der Angeklagten die Fahrlässigkeit sowohl in der unbefugten Operation als in dem ungeeigneten Werkzeuge, dessen sich die Angeklagte zu dem Schnitt bedient hatte. Das Urtheil lautete auf 100 M. Geldstrafe, event. 20 Tage Gefängniß.

Von einem Schriftsteller, der in einem an den deutschen Kaiser gerichteten offenen Schreiben eine Majestätsbeleidigung begangen haben sollte, und der deshalb angeklagt war, wurde der Einwand erhoben, daß er die Schrift zur Wahrnehmung berechtigter Interessen verfaßt habe und deshalb aus § 193 St.-G.-B. freigesprochen werden müsse, da die Form der Aeußerung die Absicht und das Vorhandensein einer Beleidigung ausschliesse. Es ist dieser Einwand verworfen und angenommen worden, daß § 193 l. c. wohl auf gewöhnliche Beleidigungen, nicht aber auf Majestätsbeleidigungen anzuwenden sei. Allerdings, so heißt es im Urtheil, ist die Verletzung der Ehrfurcht gegen den König nicht mehr strafbar; es ist dies vielmehr nur die wirkliche Beleidigung des Kaisers, des eigenen Landesherren oder desjenigen eines anderen Bundesstaates, und sind hierdurch die Zweifel beseitigt, zu welchen die Unbestimmtheit des Begriffs der Verletzung der Ehrfurcht namentlich in der Richtung Raum ließ, in wie fern das Vergehen auch durch bloße Unterlassung der Verzeugung der Ehrfurcht begangen werden könne; deshalb aber ist eine solche Beleidigung noch nicht der Beleidigung von Privatpersonen gleichgestellt, was schon daraus erhellt, daß die Majestätsbeleidigung ohne Antrag des Beleidigten verfolgt werden soll, weil die Antragsvergehen das öffentliche Interesse nur in zweiter Linie berühren; denn die Majestätsbeleidigung ist eine dem öffentlichen Rechte angehörige Handlung. Bei diesem Vergehen tritt der Schutz, welchen die Person des Kaisers und der Landesherren an sich gegen jede Verunglimpfung, gleich denjenigen eines Anderen überhaupt, zu beanpruchten hat, völlig in den Hintergrund gegen den ganz besonderen gesetzlichen Schutz, mit welchem der Kaiser und der Landesherr als

Seite eine Beilage.

ver niemals
eine eigenen
von der
Gebrechen
weisen wir
njern Ver-
zung, mein
an wachen
vrläufig zu
eines Ge-
persönlich
rm Doctor
mit diesem
einen Mei-
bewahren,
im Auge
denselben
berg wird
ge, wenn
ausgespro-
ünfche an's
ch ist mir
mich eines
Abolf ein
Bitte ab,
re schlaue
as vorweg
danken sei,
lieben.
ndet Abolf
shnhundert
alte meinen
hm's feht,
dann nicht
en Besuch
a handeln!
verschreit
keit eines
die Macht,
die Befug-
für, schnell
scher Be-
Fräulein
ein Papa
den, daß er
Schwestern
Größe und
um ihren
Begenwart
e Größen
wie abn-
riotismus
te Ideen,
Glückt es,
etzung.
führlichen
icher Aut.
ich ganz
eine Be-
te sich in
folgt.)
88 Marktstraße, Berlin.
l. Weiss-
heile bei
ise, ohne
o. Copain.
ge Meth.
onstr. 140.
ere
ger Höhe,
vergeben.
allstr. 22.

Träger und Repräsentant der höchsten Reichs- oder Staatsgewalt und als die Verkörperung des monarchischen Principes, umgeben werden sollte, in welchem nach der die Reichsverfassung und die Landesverfassungen der monarchischen Einzelstaaten beherrschenden Grundanschauung der unantastbare Schlusstein eines gesicherten Rechtszustandes und der gesetzlichen Freiheit für die Gesamtheit zu finden ist. Eine Majestätsbeleidigung ist eine Rechtsverletzung gegen das Reich resp. den Staat selbst und greift verlegend in ein Gebiet ein, auf welchem das öffentliche Interesse allein maßgebend, und auf das die Freiheit nicht ausgedehnt ist, welche das Gesetz den Einzelnen in der Vertretung ihrer Rechte und Interessen gewährt hat. Die Privatinteressen müssen vor der durch die Rechte und Interessen Aller gebotenen Rücksicht auf die Stellung des Kaisers und des Landesherren zurücktreten, d. h. die Bestimmungen des § 193 St. G. B., nach welchen Verurteilungen, welche zur Ausführung oder Verhinderung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, nur in so fern strafbar sind, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Verurteilung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht, nicht für Majestätsbeleidigungen gilt. Diese sind unter allen Umständen strafbar.

• Von seinen zahlreichen Gläubigern unausgeseht verfolgt, hatte ein Kaufmann sein Geschäft aufgeben müssen, seine Frau aber, um der Familie Unterhalt zu verschaffen, ein eigenes Geschäft begonnen; da sie jedoch mit den kaufmännischen Geschäften durchaus unbekannt war, hatte sie zu ihrem Vertreter dem Publikum gegenüber ihren Ehemann ernannt. Dies war sehr unvorsichtig gewesen; denn die Gläubiger des Handelsvollmachtigen sprühen den von diesem für seine Frau gemachten Forderungen für ihre Forderungen an den Mann mit Beschlag. Der Geschäftsführer war zwar stets so vorständig gewesen, beim Ankauf von Waaren dem Verkäufer ausdrücklich zu sagen, daß er nur Namens seiner Frau und für deren Geschäft kaufe; beim Verkauf aber hatte er dies unterlassen, und sind alle aus solchen Verkäufen entstandenen Forderungen in den von der Ehefrau angestrebten Interventionsprocessen dieser Unterlassung wegen den Gläubigern des Mannes zugelassen worden. Wenn ein Bevollmächtigter, so heißt es in den Entscheidungsbegründen, obwohl in Ausübung der Vollmacht handelnd, doch dem Dritten gegenüber in eigenem Namen contrahiert, so muß er zwar den erzielten Erwerb dem Auftraggeber überlassen, also auch die entstehende Verpflichtung auf denselben übertragen. Allein diese rechtliche Verpflichtung ist nur eine zwischen ihm und dem Auftraggeber allein bestehende, und sie berührt nicht ohne Weiteres die dritten Personen, welche in der Zwischenzeit, ehe jene Uebersetzung stattgefunden, zu den erworbenen Sachen in ein rechtliches Verhältnis treten. In einem Falle, in welchem nach der Meinung und dem Willen Desjenigen, mit welchem der Beauftragte contrahiert, die Sache oder das Recht nicht dem Beauftragten, als dem Vertreter seines Machigehers, also für den Rechten, sondern vielmehr dem Beauftragten für seine Person gewährt wird, geht der Rechtserwerb zunächst eigentümlich an den Beauftragten über, und es bedarf eines neuen Uebersetzungsactes, — bestünde diese nur in einer bloß anerkennenden Erklärung dem Auftraggeber und dem Verpflichteten gegenüber oder in einer positiven Uebersetzung und Ueberlieferung, — um den erworbenen Gegenstand in das Vermögen des Auftraggebers zu bringen. In der Zwischenzeit gehört derselbe dem Vermögen des Beauftragten an, und der Randant hat nur einen persönlichen Anspruch auf die Abtretung desselben. Dies gilt ebenso für die zwischen dem Mann und der Frau bestehenden Forderungen, gleichgültig ob die Uebersetzung der Waaren gemacht ist, aus deren Verkauf die Forderung entstanden. Es muß nachgewiesen sein, daß bei dem Verkauf ausdrücklich erklärt worden, daß er nur im Auftrag eines Dritten und für dessen Geschäft erfolge.

• Der Theaterdirector Hoffmann, welcher bis zum Jahre 1855 das Stadttheater zu Frankfurt a. M. leitete, erwarb von dem Componisten H. Wagner das Recht zur Aufführung der musikalisch-dramatischen Werke „Lahnhäuser“, „Der fliegende Holländer“ und „Lohengrin“. Hoffmann zahlte an Wagner ein Honorar von 40 Friedrichsd'or per Oper, einen Honorarsatz also, der in jener Zeit von ständigen Gesühlenen ein für allemal für das ohne Zeitbeschränkung überlassene Aufführungsrecht entrichtet wurde. Im Jahre 1855 löste Hoffmann sein Vertragsverhältnis mit der Stadt Frankfurt a. M. auf und empfing für Ueberlassung der von ihm neu angeschafften Invenentariestücke, ferner für Garderobe, Bibliothek, Partituren u. dergl. eine Vergütung von 28,000 fl. Das Theater wurde hierauf von einer Actiengesellschaft übernommen, welche die erwähnten Wagner'schen Compositionen unbeantragt wiederholt aufführen ließ, und Richard Wagner selbst dirigirte im Jahre 1862 im Frankfurter Stadttheater zwei Aufführungen des Lohengrin, ohne irgend welche Ansprüche zu erheben. Später jedoch kamen dem Componisten Zweifel hinsichtlich der Aufführungsbefugnis der Theater-Actiengesellschaft, und er übertrug die Geltendmachung seiner Rechte einem Kaufmann B. Dieser machte den vermeintlichen Anspruch auf Entschädigung gerichtlich geltend, wurde jedoch vom Appellationsgerichte zu Frankfurt a. M. mit seinem Ansprüche zurückgewiesen, indem dasselbe unter Anderem ausführte, daß das von Hoffmann an Wagner mit 40 Friedrichsd'or per Oper bezahlte Honorar dem um jene Zeit von ständigen Gesühlenen ein für alle Mal für das ohne Zeitbeschränkung überlassene Aufführungsrecht entrichtet worden. Hier- nach lasse sich nur annehmen, daß Hoffmann ein bei seinem Abgang von der Bühnenleitung gegen entsprechende Vergütung auf die Stadtgemeinde oder auf seine Nachfolger in der Theaterleitung übertragbares Vermögensrecht habe erwerben wollen, und daß Richard Wagner, mit den einschlägigen Verhältnissen bekannt, indem er der Uebersetzung keinen beschränkten Vorbehalt hinzusetzte, vielmehr, wie sein späteres Verhalten erweise, mit der Aufführung seiner Opern durch die Theater-Actiengesellschaft durchaus einverstanden, den Vertragswillen Hoffmann's augenscheinlich geteilt habe. Das Reichs-Oberhandelsgericht bestätigte das Erkenntnis des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.

• Der Vorstand einer Brauerei hatte ohne Wissen des Eigentümers derselben eine Steuercontravenzion begangen und war deshalb zu einer Steuerstrafe verurtheilt, auch dem Gesetze gemäß die Confiscation der mißbräuchten Gegenstände ausgesprochen worden. Als die Confiscation ausgeführt werden sollte, trat der Eigentümer gegen die Fortnahme auf, da gegen ihn ein Strafurtheil nicht ergangen war. Die Execution wurde inhißiert, und ist schließlich anerkannt worden, daß die Confiscation nicht ausgeführt werden könne. Der Grundsatz, daß durch ein Strafgericht nur gegen Denjenigen eine Strafe oder ein Vermögensnachteil verhängt werden kann, — so heißt es in der entscheidenden Verfügung, — welchem die Möglichkeit gemäht worden ist, in dem vorhergehenden Verfahren geübt zu werden, und daß ein solches Erkenntnis nur gegen Denjenigen zur Vollstreckung gebracht werden kann, gegen welchen es ergangen, ist für das Verfahren in Zoll- und Steuerbefreiungssachen nirgends ausgeschlossen.

• Es ist im Gegentheil angeordnet worden, daß den Eigentümern von Gegenständen, welche gegen einen Dritten oder bei demselben confiscirt sind, das rechtliche Geßür nicht verpagt werden soll, und ist daher nicht anzunehmen, daß dem oben erwähnten allgemeinen Grundsatz zuwider in Fällen der vorliegenden Art ein Anderes eintreten und die ohne Zurückziehung des Eigentümers einem Dritten gegenüber erkannte Confiscation gegen diesen ohne Weiteres vollstreckbar sein soll. • Der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erkannte gestern Vormittag in dem Verfahren gegen den Fürbischof Dr. Heinrich Förster wegen wiederholten schweren Verstoßes gegen die Majestät auf Amtesenthebung. • Nach einem Beschlusse des Ober-Tribunals vom 9. September c. gehört ein a la suite der Armee stehender Officier nur in so fern zu den im activen Dienste befindlichen Militärpersonen, als er sich in einer dienstlichen Verwendung bei der Armee befindet und nur für die Dauer einer solchen Verwendung. Außer dieser Zeit ist derselbe von dem Dienste als Geschworener nicht befreit. Diese Auffassung wird auch von den höchsten Militärbehörden getheilt. • Ein Schiffer, welcher mit seinem Fahrzeuge im Schiffsfahrkanal unterhalb der Badbrücke angelegt, wurde am Montag Abend gegen 10 Uhr durch Gepolter auf seinem Schiffe aus dem Schlaf geredet. Als er, halb angekleidet, nach der Ursache zu forschen, die Casüte verließ, trat ihm ein unbekannter Mann mit einer unverständlichen Frage entgegen und brachte ihm, bevor er sich verabschieden konnte, mit einem Messer eine 2-3 cm. lange Schnittwunde vom rechten Mundwinkel ab in die Wange bei, wobei ihm ein Zahn ausgestoßen und die Zunge schwer verletzt wurde. Bevor die Frau des Schiffers losliefe sein Sohn und ein Bootsmann auf den Hilferuf des Schwerverletzten herbeieilen konnten, sprang der Unbekannte ins Wasser und war verschwunden. Der Thät verdächtig ist ein Schiffsmann, welcher in der verfloßenen Nacht mit durchsichtigen Kleidern auf einem in der Nähe liegenden Fahrzeuge versucht hat, sich trockene Kleider zu ziehen. Derselbe ist von dem Schwerverwundeten, welcher nach Behanien befördert und zur Zeit der Sprache nicht mächtig ist, als Derjenige recognoscirt, der ihm die Wunde beigebracht hat. Der Verhaftete verleugnet die treche That, für welche Motive bisher nicht bekannt wurden. • Am Dienstag ist es gelungen, einen sogenannten Stellenvermittlungsschwindler in der Person eines mehrfach bestraffter Sammelbegleiters zu ermitteln und dingfest zu machen. Ein hiesiger Arbeiter hatte nämlich Anfang September folgende Annonce erlassen: „Ein junger Mann, welcher 50-100 Thlr. Caution stellen kann, wünscht Beschäftigung etc.“ Am nächsten Morgen erschien ein Herr bei dem Arbeiter und gab an, in der Öhrigenstraße einen Holz- und Kohlenplatz zu besitzen, wobei er Briefe vorgeigte, aus welchen hervorging, daß ihm große Partien Holz, Steine und Kohlen zugehen würden. Der Arbeiter war mit der demnach ihm offerirten Stellung und mit einem monatlichen Gehalt von 90 Mark zufrieden, und der Herr bestellte sodann den Arbeiter zum nächsten Morgen nach einem Sotel in der Waldemarstraße, wo der Contract aufgesetzt und vollzogen wurde, während der Arbeiter ein Sparcassenbuch über 100 Thlr. als Caution übergab. Der neu engagirte Aufseher wurde dann nach einem Holzplatz geführt, wo sich sehr bedeutende Vorräthe an Holz und Kohlen befanden, wobei er allerdings nicht bemerkte, daß die Stämme einen ganz anderen Namen als den ihm genannten führten. Mehrere Tage hindurch erhielt er dann einige unbedeutende Aufträge, bestellte mit seinem Principal häufig Bekleidungsgegenstände von der Ausrüstung von dem Herrn freigegeben wurde. Als Erster endlich darauf drang, seine Stellung anzutreten, verschwand sein Principal spurlos und konnte weder in seiner Wohnung noch auf dem Holzplatz, wo derselbe ganz unbekannt war, ermittelt werden, bis es endlich gelang, den Betrüger am Dienstag zu entdecken und zu verhaften. Wie sich herausgestellt, hatte er das Sparcassenbuch sofort bei einem Rückkaufshändler veräußert und den Erlös durchgebracht. In einem anderen Falle hat derselbe einen jungen Mann in fast ganz ähnlicher Weise um 500 Mark geprellt.

• Die Speer war, so schreibt uns angeblich ein Augenzeuge, am Sonntag gegen Abend der Schauplatz einer ebenso aufregenden wie interessanten Scene. Ein Boot, mit vier Knaben besetzt, fuhr von Roabit nach Charlottenburg herunter, und die Insassen amüsierten sich wie gewöhnlich durch Schaukeln und sonstige gefährliche Zuhalten, um Gestirgen der Wasserfahrt. Blötzlich lag der Kahn umgestürzt im Wasser, und die Knaben kämpften um ihr Leben. Drei erreichten das Boot wieder und klammerten sich fest an, da man ihnen vom Ufer aus zuzieh, daß ein rettender Kahn bald zur Stelle sein werde. Der vierte, ein Viehhändlersohn, war nicht so glücklich wie die Genossen; er suchte vergeblich, sich ihnen zu nähern, drehte sich um sich selbst und versank, um Hilfe sehend mit emporgeschobenen Armen wieder emporzutreten. Er schien verloren. Ein Herr passirte am Ufer den Ort des Vorfalls und war von einem großen Neufundländer begleitet. Kaum hatte der Erste die Gefahr erkannt, in welcher der fast bewußtlose Knabe schwebte, als er laut „hol ihn!“ rief und dadurch den Hund veranlaßte, ins Wasser zu springen. Das fluge Thier schwamm mit erstaunlicher Geschwindigkeit dem Ertrinkenden zu, entzog sich instinctmäßig der gefährlichen Umarmung desselben durch Unterlaufen und kam bald, den Knaben, den er am Nodkragen gepackt hatte, vor sich her stoßend, ans Ufer zurück, wobei ihm endloser Jubel empfing. Der Retter vergalt die ihm zu Theil gewordenen Liebesleistungen dadurch, daß er sich mächtig schüttelte und dadurch die Umgegebung veranlaßte, ihm Raum zu geben. Dann sprang er zu seinem Herrn in eine Droschke und fuhr davon.

• Als am Sonnabend der gemischte Zug, welcher um 11 Uhr 15 Minuten Vormittags vom hiesigen Pomburger Bahnhof abgegangen wird, bei der Station Seefeld anlangte, und die letzten Wagen dieses Zuges an der Barriere vorüber gerollt waren, schritt durch jenen geschlossenen Uebergang die Frau des Bahnwärters Baumert auf das Fahrgeleise in der Absicht, eiligt nach dem Dorte zu kommen. Die Frau bemerkte zu ihrem Unglück dabei nicht, daß in diesem Geleise daherkam, da sie einerseits denselben durch seitwärts aufgestellte Wagen nicht sehen konnte und andererseits das Geräusch des oben vorbei geeilten Zuges das des ankommenden nicht wahrnehmen ließ. Trotz des Zurufens seitens des Wärters und ihres Mannes, war es leider zu spät, das Unglück zu verhüten; denn sofort wurde die arme Frau von der Maschine ergriffen und vor den Augen ihres Mannes vollständig zermalmt, so daß bei Auffammlung der Körperstücke fast kein einziges ihrer Glieder wieder zu erkennen, sondern nur ein grauenhaftes Durcheinander gestaltloser Fleischmassen zu sehen war. Die gerichtliche Untersuchung dieses Unglücksalles fand schon an demselben Tage statt, doch konnte nur constatirt werden, daß lediglich eigene Unvorsichtigkeit dieser Frau vorlag und jedwede anderweitige Schuld durchaus auszuschließen ist. („Post“).

• Oscar Reichard, dem die Wissenschaft und vor Allem die lebende Menschheit zum größten Danke dafür verpflichtet ist, daß er das von Siebig 1832 entdeckte Chloral als eines der vorzüglichsten Schmerzmitteln und schlafbringenden Mittel in den Arzneischatz einführte, referirt über ein merkwürdiges antagonistisches Verhältnis, in welchem die beiden Gifte Strychnin und Chloral zu einander stehen. Wird einem nicht chlorisirten und einem durch Chloral in Schlaf versetzten Thiere die gleiche Menge Strychnin beigebracht, so kommen beim erstern die so heftigen Strychninwirkungen zur Erscheinung, während das zweite nach kürzerem Schlafe gesund erwacht. Das Strychnin äußert also in einem mit Chloral behandelten Thiere weiter keine Wirkung. Werden ferner zwei gleichen Thieren tödtliche Gaben von Chloral verabreicht, und wird dem Einen von ihnen außerdem noch Strychnin gegeben, so stirbt das Thier, das nur Chloral erhalten, während das, welches auch Strychnin in's Blut aufgenommen, am Leben bleibt und nach mehrstündigem Schlafe gesund erwacht. Eine Erklärung dieses eigentümlichen Verhaltens beider Gifte konnte vorläufig nicht gegeben werden. In England hat man von demselben bereits practischen Nutzen errungen. So berichtet die diesjährige „Lancer“ über einen Fall von Strychnin-Vergiftung, in dem der Vergiftete einzig durch Chloral gerettet wurde.

• Bekanntlich verlautet bereits seit längerer Zeit, daß die Regierung eine Erhöhung der Braumalzsteuer beabsichtigte. Die „Post“ sagt zu dieser Frage: Während die der deutschen Steuergemeinschaft angehörenden Brauer zum 18. October nach dem Schlichtwege in Leipzig einberufen werden, um dort gemeinsame, energische Schritte zur Abwehr der drohenden Braumalzsteuererhöhung von 2 Mark auf 4 Mark zu beraten, bereitet man sich in den Kreisen der Restaurateure darauf vor, die bevorstehende Steuererhöhung auf eine schon längst geplanten Erhöhung der Bierverkaufspreise zu benutzen. In Breslau haben bereits Besprechungen der Restaurateure über diese Preissteigerung stattgefunden, aus anderen größeren Provinzialstädten inelbet man das Nämlche. Es handelt sich darum, den Preis des Seidels, der gegenwärtig im Durchschnitt für heimisches Lagerbier noch immer, wie vor 20 Jahren 15 Pfennige beträgt, auf 20 Pfennige zu erhöhen, also eine Steigerung der jetzigen Bierpreise um 33 1/3 Percent vorzunehmen. Der Beschluß wird sich nicht so leicht ausführen lassen, als er gefast wird; denn das biertinkende Publicum wird sich eine derartige Verttheuerung eines ihm zum täglichen Bedürfnisse gewordenen Nahrungsmittels nicht so leicht bieten lassen wie die Hausfrauen die Verttheuerung der Milch und des Fleisches. Andererseits steht es fest, daß die Restaurateure eine Verttheuerung des Sectollers Bier um eine Mark, wie sie durch die Erhöhung der Braumalzsteuer um 2 Mark per Centner bedingt wäre, nicht tragen können und also genöthigt sind, entweder durch eine Vertteuerung der Gläser, oder durch eine Erhöhung des Preises der Säden wieder einzubringen. Eine Vertteuerung der Gläser ist vielfach unmöglich, entweder weil die Glasfabrikanten an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angekommen sind, in so fern es gilt, den Schein aufrecht zu erhalten, als habe der Biertrinker wirklich ein Seidelglass vor sich; eine Erhöhung des Bierpreises aber wird, selbst wenn die Restaurateure den Plan ausgeben, gleich um die kleinste Nickelmünze aufzuschlagen, nicht unter einem Pfennig betragen können. In diesem Falle würde der Consument genöthigt sein, bei einem Consum um nur einem Seidel täglich 3,65 Mark indirecte Steuer an den Restaurateur zu zahlen, während auf die Brauer, resp. die Restaurateure bei der Steuererhöhung um 2 Mark pro Centner höchstens eine Mark pro Sectolter, also 1,83 Mark für täglich ein Seidel Steuer entfällt. Daraus ergiebt sich, daß das Publicum ein größeres Interesse daran hat, die Erhöhung der Braumalzsteuer zu bekämpfen als selbst die Brauer, weil die Gemäßigtheit zu tragen haben, und die Wahrscheinlichkeit, daß das Verhältnis noch weit ungünstiger für die Consumenten wird.

• Diejenigen Passanten, welche von Charlottenburg aus die Pferdebahn nach dem Zoologischen Garten benutzen wollen, mögen nicht unterlassen, gleich beim Befahren des Wagens dem Conducteur diese ihre Absicht mitzutheilen, um andersfarbige Controlmarken wie die nach dem Wandenburg Thor in Empfang zu nehmen. Wird die Meldung veräußert, so muß beim Umsteigen am Großen Stern der volle Fahrpreis noch einmal bezahlt werden, da eine Umwechslung der Controlmarken nicht stattfindet. Wir machen ausdrücklich auf diese Neuerung aufmerksam, da es der Direction der Pferdebahn-Gesellschaft vortheilhafter erscheint, dem Publicum diesfalls nicht öftentlich zur Kenntniz zu bringen.

• Mit der Aufschichtung des Baugrundes für das neue Criminalgerichtsgebäude, das bekanntlich auf einem Theile des kleinen Thiergartens seinen Platz finden wird, soll, wie wir hören, noch im Laufe dieser Woche begonnen werden. Ebenso werden die Schachtungsarbeiten zu der neuen Artilleriecaserne, auf dem Terrain hinter der Kantenlascerne, in aller nächster Zeit in Angriff genommen werden.

• Ueber das Steindenkmal, welches am 26. October enthüllt werden soll, sind bis jetzt folgende Einzelheiten bekannt geworden: Die Gesamthöhe des Denkmals, welches nach seinem ersten Entwurfe ein Wert des verstorbenen Bildhauers Schieleben ist, beträgt 25 Fuß, wovon 14 Fuß auf das Postament kommen, während die Höhe der Statue mit dem Postament 11 Fuß beträgt. Die Esfiguren des Denkmals haben Lebensgröße. Stein ist dargestellt im Ueberroth, mit unbedecktem Haupte. Er hält beschuldigende seine Rechte über das am Postament dargestellte segnensreiche Wirken. Hinter ihm, auf der linken Seite, steht eine Säule, auf welcher ein Mantel und ein Buch (ein Theil der von ihm begründeten Monuments Germania) ruhen. Auf der vorderen Seite des Denkmals und zwar im oberen Relief, zukunft die Hoffnung der bedrängten Borussia eine ruhmvolle Zukunft. Die Inschrift des Denkmals lautet: „Dem Minister Heinrich Friedrich Carl Freiherrn von Stein, geb. am 26. October 1757, gest. am 29. Junius 1821, König Wilhelm von Preußen und das deutsche Volk am 26. October 1875.“

• Die General-Intendantur der königlichen Schauspielveröffentlichung wiederum folgenden Rathschreien über die Damenhitze und hohen Frisuren: „Bereits seit längerer Zeit gehen bei der General-Intendantur der königlichen Schauspielveröffentlichung zahlreicher Personen Beschwerden darüber ein, daß ihnen bei dem Besuch des Theaters die Aussicht auf die Bühne nicht selten durch die vor ihnen sitzenden Damen fest gänzlich verperert werde, indem Letztere während der Vorstellung ihre Güte auf ihren ohnehin schon hohen Frisuren aufbalancen. Wenn nun auch die königliche Theater-Verwaltung sich nicht in der Lage befindet, die gleichzeitg erbetene Abhilfe und Beseitigung des Uebelstandes herbeiführen zu können, so erachtet sie es doch für angemessen und nothwendig, die That-sache selbst, d. h. das überaus häufige Einlaufen solcher wohl nicht unberechtigten Beschwerden hiermit zur Kenntniz des Publicums zu bringen.“

• Herr Hauptmann Witte, der seit längerer Zeit als Branddirector besigtigt ist, hat am Freitag, 1. October, nach dem Austritt des Herrn Scabell, die Leitung des Feuerlöschwesens übernommen.

• Die Annermann'schen Concerte haben am

• Die Annermann'schen Concerte haben am

• Die Annermann'schen Concerte haben am

• Die Annermann'schen Concerte haben am

• Die Annermann'schen Concerte haben am

• Die Annermann'schen Concerte haben am

• Die Annermann'schen Concerte haben am

Son
Soni
Bau
...
Stalle
dem
Uß
Sten
Doh
drei
des!
...
Gar
inter
lände
Heerd
Gebr
eine
thiere
verfel
den!
Satt
auf
zu
langu
Frau
aus
über
Das
Leute
prä
das
letha
die b
...
Soni
und
Die
kenne
Bere
...
Frau
neuer
meiße
Wufl
Sünd
G. S
Befia
derli
...
freffen
das i
heute
Urd
Bild
Min
bliebe
schied
...
Poste
söhn
Bert
gepre
erkr
alk di
vergil
einige
Schw
den G
diesell
es ein
hat i
stated
Luge
Damen
ren G
andert
nahme
Seroo
als di
...
Zeit
neuer
„Do
Wanf
Wanf
einand
eines
Berge
das ist
in den
derung
bringt,
von b
dem f
schwar
dafür,
Wert
widme
Er
steht i
Wlerz
Conve
das vo
Bertra
Umwög
vom C
falls d
— S.
legen,
nachge
leidig
Sinjuri
der St
hebt, n
Ermitt
verfol
werden
gegen d
Da das
sondern
in der
Sie lei
der Be
stellen
überig
haltung

Gerechte Strafen.

Novelle von Ernst Friese. (Fortsetzung)

Von der poetischen Entzückung seines Freundes Dizen verspürte er nach diesem ersten Zusammentreffen mit Beate auch nicht das Mindeste. Er ging so kühlen Herzens fort, wie er gekommen war. Bedingungsweise gab er zu, daß das Waldfräulein ein hübsches Mädchen sei und den Kopf auf dem rechten Fleck habe. Das übertriebene Lob seines Freundes hatte den ersten Eindruck jedenfalls abgeschwächt; es hatte eine Art Widerwillen in ihm geweckt und seine gemüthliche Spottlaune in eine splitterrichtliche verwandelt.

Nachdem er Beaten kennen gelernt, konnte er die Begeisterung des Landraths nicht begreifen. Er legte jetzt viel weniger Werth auf das momentane Wohlgefallen, das er gegen ihn vernahm; Beate erschien ihm in keiner Hinsicht gefährlich.

Nach seiner Entfernung bewilligte sich des Bürgermeisters Stimm von Neuem. Er war überhaupt nicht einverstanden mit den Rathschlägen seines jungen Freundes gewesen und begehrte keinesweges Lust, sich denselben zu fügen. Beate merkte das. Da sich nach ihrer Ueberzeugung auf die vorgeschlagene Weise diese Erbschaftsgeschichte am besten beilegen ließ, so wendete sie alle Ueberredungskünste an, um ihrem Onkel das Zweckmäßige einer mündlichen Besprechung anschaulich zu machen.

„Sieh, lieber Onkel, es klingt ja gütiger, verwandtschaftlicher, wenn Du den Neffen Deiner verstorbenen Frau bittest, Dich zu besuchen, als wenn Du ihm eine Summe Geldes mit den entgeltlichen Worten sendest, es wäre Dir bis dahin noch nichts von seinen Anforderungen an den Nachlaß der Tante bekannt gewesen. Ist Adolf Winterberg ein nobler Mann, so kann er das Geld gar nicht nehmen, welches Du ihm auf seine Mahnung schenken willst, und daß er nobel ist, beweist er durch seine indirecte Nachfrage. Der Brief des Vormundes ist äußerst bescheiden.“

„Ich kenne den Mann; er ist zwar nur ein einfacher Landwirth, hat sich jedoch in seiner Eigenschaft als Vormund stets achtungswerth gezeigt. Meine selbige Frau meinte immer, er hege die Absicht, Adolf's Stiefvater zu werden und die beiden Landgüter zu einem Ganzen zu machen, die er und meine Schwägerin Winterberg besaßen. Leider brach der Concurß über Adolf's Vatererbe aus, und das Gut wurde verkauft. Bald darauf starb meine Schwägerin; sie hatte durch eine nicht ganz rechthliche Manipulation ihr Eingebildetes gerettet und war dadurch mit dem rechthschaffenen Vormund zerfallen.“

„Herr Spindler, der Vormund, billigte ihr Verfahren wohl nicht?“ fragte Beate, die sehr aufmerksam der Auseinandersetzung dieser Verhältnisse gelauscht hatte.

„Nein, Herr Spindler tabelte meine Schwägerin Winterberg und sagte sich los von ihr. Darüber sind Jahre vergangen. Adolf muß längst mündig sein. Es verwundert mich einigermaßen, daß Herr Deconom Spindler sich in diese Angelegenheit mischt.“

„Es wird auf alle Fälle am klügsten sein, Du verschreibst Dir den Herrn Neffen, besten Onkel,“ sagte Beate schmeichelnd. „Schreibe direct an ihn.“

„Ich weiß gar nicht, wo er sich jetzt aufhält. Seit Jahren fehlen uns bestimmte Nachrichten über ihn. Als er auf der Universität war, ließ er uns durch einen seiner Studiengenossen aus hiesiger Stadt grüßen.“

„Was studirte er?“ „Genau weiß ich es nicht. Entweder Theologie oder Philologie, vielleicht beides. Adolf war ein schwächlicher Knabe, hatte aber gute Anlagen und eine enorme Ausdauer bei geistiger Beschäftigung. Leider gelang es ihm selten, liebenswürdig zu sein, und meine selbige Frau sowohl als ich waren ihm niemals gemogen. Ich hielt dies stets für eine Ungerechtheit, konnte jedoch meine Abneigung gegen ihn nie überwinden. Nun soll ich ihn zu mir einladen, Kind? Es geht in der That nicht!“

„Weißt Du, daß Du ihm abhold bist?“ „Ja, er weiß es; sein Universitätsgenosse sagte mir, daß er sich bitter darüber beklagt habe.“

„Und deswegen kannst Du ihn nicht leiden, lieber Onkel?“ „Ich traue ihm nicht; er verstedt sich mit seinen guten und mit seinen bösen Eigenschaften. Er thut Alles heimlich, er theilt sich nie mit, und ich habe ihn nicht ein einzig Mal lachen sehen. Solche Menschen sind schwer zu durchschauen, und ich bin der Ansicht, daß im Hintergrunde ihrer Seele Vieles verborgen liegt, was das Licht der Welt scheuen muß.“

Beate war unermüdet ihrem Onkel näher getreten. Die harte Beurtheilung des jungen Mannes befremdete sie, weil sie dem Wesen des alten Herrn völlig widersprach. Sie wußte nicht, daß sanfte, gutherzige Menschen auch hart sein können, wenn sie durch Widerspruch gereizt werden. Etwas befremdet durch ihren verwunderten Blick fügte Brodman hinzu:

„Ich möchte der Annehmlichkeit überhoben bleiben, ihn hier zu sehen, Beate; ich möchte ihm fünfhundert Thaler schicken und seinen Vormund beauftragen, die Angelegenheit zwischen uns zu arrangiren.“

„Was konnte Beate dagegen einwenden? Des Onkels Gründe, eine persönliche Berührung zu meiden, leuchteten ihr ein. Sie gab es auf, ihn mit Vorstellungen zu belästigen. Sie fühlte mit ihm, daß gerade seine Abneigung gegen den jungen Mann es notwendig machte, diesem gerecht zu werden.“

Bevor sie ihre veränderte Ansicht kund geben konnte, trat Fräulein Kathinka in's Zimmer. Sie hatte im Nebengemach den Verhandlungen gelauscht und kam nicht ohne Absicht herein.

Brodman wendete sich auch alsbald mit verbindlichem Wesen zu ihr herum, nachdem sie sich auf ihren gewöhnlichen Platz am Fenster niedergelassen hatte.

„Sie erlauben mir eine Frage, Fräulein,“ begann er

merzlich gespannt; hat meine Frau jemals gegen Sie erwählt, daß sie Willens sei, dem Adolf Winterberg ein Legat auszuweihen?“

„Ei, gewiß, Herr Bürgermeister,“ gab das Fräulein rasch zur Antwort.

„Wissen Sie, ob meine Frau darüber etwas aufgeschrieben hat?“

„Ganz sicher hat Frau Bürgermeister das gethan,“ antwortete Kathinka mit schadenfrohem Blick auf Beate.

„Wir haben nichts gefunden, Fräulein!“ sagte Brodman eifrig.

„Dann mühte Frau Bürgermeister das Blatt in Rücksicht auf Sie wieder vernichtet haben.“

„Wissen Sie irgend einen Ort, wo noch Papiere von meiner Frau aufbewahrt worden sind?“

„Vielleicht im Nähtisch der selbigen Frau. Haben Sie nichts bemerkt, Beate, als Sie ihn neulich durchsucht?“

So gelassen Fräulein Kathinka diese Frage auch sprach, es klang eine gewisse Malice daraus hervor.

Beate öffnete ihre Augen etwas weiter als gewöhnlich, antwortete aber munter und unbefangener:

„Was ich im Nähtische der selbigen Tante suchte, habe ich gefunden, nämlich starke schwarze Seide, um den locker gewordenen Knopf an Onkel's Hausröck fest zu nähen. Von Papieren weiß ich nichts.“

Es entstand eine Pause, die von Fräulein Kathinka dadurch ausgefüllt wurde, daß sie eine Masche ihres Strickstrumpfes von der Stricknadel streifte und sich dann das Ansehen gab, eifrig beschäftigt zu sein, den kleinen Fehler wieder zu verbessern. Dabei sprach sie, tief niederblickend, in ihrer gewohnten Weise: „Ueberhaupt haben wir uns gewundert, daß sich kein Nachtrag im Testamente der selbigen Dame vorgefunden hat; denn als Sie, Herr Bürgermeister, im Sommer vor dem Tode derselben nach Ostpreußen zu Ihrem Herrn Bruder gereist waren, hat sie mehrmals gegen die Majorin von der Mark den Entschluß kundgegeben, durch ein Codicil festzusetzen, daß ihr ganzes Vermögen, nebst Haus und Garten, mit dem Ableben ihres Gatten an ihre Verwandte zurückzufallen sollte.“

„Davon steht nichts in ihrem Testamente,“ entgegnete Brodman ruhig.

„Sie könnten sich aber überzeugen, Herr Bürgermeister, daß es der Wille Ihrer selbigen Frau gewesen ist, wenn Sie die Majorin befragen wollten.“

„Das ist unnötig; was Sie mir sagen, glaube ich Ihnen ohne Beweis,“ antwortete der alte Herr in sehr gütigem Tone.

Kathinka blickte schnell auf. In ihrem wachsalben Gesicht lag das volle Gefühl innerer Befriedigung. „Sie können sich auch stets auf mich verlassen, bester Herr; ich handle nicht nach den Eingebungen des Eigennutzes und der Habgucht. Aber gut wäre es doch auch für den vorliegenden Fall, wenn Sie mit der Majorin sprächen; mit ihr hat die selbige Dame eingehend alle Möglichkeiten durchgesprochen und überlegt.“

„Ganz gleichgiltig für mich, gutes Fräulein! Mein Entschluß steht nun fest. Ich werde dem Herrn Spindler in Seeleben schreiben, daß ich die Ansprüche seines früheren Mündels Adolf Winterberg respectiren und die Auszahlung des Legates bewerkstelligen würde, falls er irgend ein schriftliches Versprechen seiner verstorbenen Tante aufzuweisen im Stande sei.“

„Das wird Herr Adolf Winterberg sicherlich können, sonst hätte er nicht an die Erfüllung dieses Versprechens gemahnt,“ war Kathinka's Antwort, die sie abermals mit einem schadenfrohen Blick auf Beate begleitete.

Das junge Mädchen fing diesen Blick auf. Ein leichtes, nervöses Zucken ihrer Miene verräth den Eindruck desselben, und sie flüchtete in einem Anfall von Hilfsbedürftigkeit zu ihrem Onkel, den Arm desselben fest umklammernd.

„Onkel, lieber Onkel,“ flüsterte sie mit einem leichten Beben in ihrer weichen, klangvollen Stimme, „mache noch heute Dein Testament; vererbe Alles, was Dein ist an Adolf Winterberg, erfülle damit die Wünsche der selbigen Tante. Bitte, thue es, damit die Leute nicht denken, ich sei deshalb hergekommen, um Deine Erbin zu werden.“

„Aber Fräulein Beate,“ unterbrach Kathinka sie bestürzt, „Sie werden mir nicht zutrauen.“

„Egal, ob Sie oder Andere,“ fiel Beate ein; die Möglichkeit liegt vor, daß man den guten Willen meines lieben Papa verächtlich kann, und wenn die Tante Brodman dergleichen zur Majorin von der Mark gesprochen hat, wie Sie erzählten, Fräulein Kathinka, so ist dadurch schon der erste Keim zu unserer Verächtlichung gelegt worden. Das darf nicht fortwachsen, lieber Onkel; vererbe Alles testamentarisch dem Adolf Winterberg, und uns — uns bewahre Deine Liebe!“

Brodman warf dem Fräulein einen vorwurfsvollen Blick zu, indem er sagte: „Beruhige Dich, man kennt die Verhältnisse hier besser, als das Fräulein und als die Majorin sie kennen. Weibergeschwätz macht niemals Eindruck auf mich. Die Hypotheken beweisen, wenn der erste Anspruch auf Haus und Garten zukommt. Ich werde die Frau Majorin belehren, daß das Testament der Form wegen gemacht ist, um gerichtliche Weilläuigkeiten zu vermeiden.“

Mit angehaltenem Athem hatte Kathinka bis dahin zugehört. Jetzt hielt sie es für angemessen, geräuschlos aufzustehen und geräuschlos zu verschwinden. Ihr begann zu grauen vor den Folgen ihrer Enthüllungen, die sie ohne specielle Erlaubniß ihrer Gönnerin gewagt hatte. Sie war nicht unzufrieden mit sich, daß sie endlich dem Argwohn Worte gegeben; es galt ihr als die zweite Lektion, welche sie dem jungen Mädchen ertheilt; allein die Majorin mußte wissen, was sie gethan, um ihren Zweck zu fördern.

Hurtig stieg sie die Treppe hinauf und klingelte. Man öffnete nicht. Die Majorin war leider nicht zu Haus, und es ließ sich annehmen, daß der gute Bürgermeister nicht zögern werde, seine lehrreichen Aufklärungen bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit anzubringen.

Etwas bekommen trat sie ihren Rückweg an. Kaum hatte sie die letzten Stufen erreicht, so rief ihr des Bürgermeisters Köchin entgegen:

„Haben Sie geklingelt, Fräulein? Die gnädige Frau war vorhin oben, wollte jedoch nicht stören und ist in den Garten gegangen.“

Eine Himmelabotschaft für Fräulein Kathinka! Wie unglaublich schnell diese runde dicke Dame abermals die Treppe hinauf und die Gartenstege entlang laufen konnte, ist schwer zu beschreiben. Athemlos kam sie in der Laube an, wo die Majorin sich gern aufhielt, athemlos gab sie ihr zu verstehen, daß sie Wichtiges zu berathen und zu berichten habe.

Nachdem die Majorin sie durch beschwichtigende Gebehrden einigermaßen zu sich selbst gebracht, entspann sich zwischen beiden Damen ein sehr lebhaftes Gespräch. Das Fräulein erzählte, die Majorin hörte. Dann wendete sich das Blatt: die Majorin sprach und das Fräulein hörte. Die Dame sprach ganz leise und ganz eintönig; aber vermöge des Ausdruckes in ihrer Stimme erkannte man trotzdem, daß sie verdrießlich, daß sie ärgerlich und böse war.

„Beste Kathinka, was soll ich von Ihnen denken? Das ist ja eine offensbare Unwahrheit, die Sie gesagt; es verhält sich ja umgekehrt!“

„Sie erzählten mir doch, gnädige Frau —“

„Still, still, es ist eine Lüge, daß die selbige Bürgermeisterin ihren Verwandten zu Gunsten ein Codicil hat machen wollen; im Gegentheil, sie hat es denen rundweg abgeschlagen; sie hat dem Adolf Winterberg kein Legat ausgelegt — nichts vor Allen! Wie kamen Sie nur dazu, die Sage umzudrehen? Sollten Sie mit dieser Intrigue etwas beabsichtigt haben, so ziehe ich meine Hilfe zurück.“

„Gott im Himmel, wie kann ich das nur verwechselt haben! Es ist rein unmöglich, gnädige Frau! Sie sagten mir doch —“

„Still! Still! Was ich über die Sache gesprochen habe, ist ohne Werth, nur wie die selbige Brodman sich geäußert hat, fällt in's Gewicht. Und die Selbige hat gesagt, daß sie der ewigen Anforderungen ihrer Schwester herzlich müde sei.“

„Gnädige Frau, Sie haben mir doch erzählt, daß von einem Codicil die Rede gewesen, wonach das ganze Erbtheil beim Ableben Brodman's an die Winterberg's fallen sollte?“

„Still — still! Das haben Winterberg's gewollt. Nein, bestes Fräulein, mit solchen Intriguen habe ich nicht gern zu thun.“

„Großer Gott, was soll ich nun anfangen? Fatal, sehr fatal, gnädige Frau.“

„Da müssen Sie sich selber rathen.“

Fräulein Kathinka senkte tief bekümmert ihren Kopf. Sollte ihr Traum mit dieser „offensbaren Unwahrheit“ auslösen? Wer trug die Schuld? Sie nicht, nein, sie nicht! Die Dame von der Mark mit ihren aristokratischen Manieren, mit ihrer Redefertigkeit, mit ihrer vornehmen Stilllichkeit war indeß nicht feindlich anzuzusehen; sie mußte geschont werden; sie mußte ihre Bundesgenossin bleiben; sie war unantastbar mit ihrem „Still — still!“

„Ich will gern zugeben, daß ich mich geirrt habe,“ sprach sie nach einer Weile tiefen Nachdenkens, „wenn es nur möglich zu machen wäre, die Sache nicht weiter zur Sprache zu bringen.“

„Sollte das so schwer sein, wenn wir es sonst ernstlich wollten?“

„Der Bürgermeister wird Sie auffuchen.“

„Ich lasse mich nicht finden; ich vermeide jede Begegnung. Fragt er Sie nach mir, so sagen Sie ihm einfach, daß Sie mir schon mitgetheilt, wie sich die Sache verhielte. Was außerdem von Ihnen erzählt ist, bleibt unberührt. Mag er glauben, daß seine Frau für ihre Schwester und deren Sohn Sorge getragen, — was thut's?“

„Sie entzücken mich, gnädige Frau. Ja, ja, je geht's, so geht's!“

„Still, still! Gehen Sie in's Haus zurück. Ich folge bald und hänge meine Karte mit der Notiz hinaus: „Nicht zu Hause.““

„Dank, Dank, tausend Dank! Ich athme auf! Beinahe möchte ich es preisen, daß ich Sie so gänzlich mißverstanden habe; denn nur dadurch ist es mir möglich geworden, Beaten eine Lektion zu geben, die sie schlanig zum Rückzug zwingen wird. Nächstens spanne ich nun alle Segel auf, um mein Verhältniß zu Brodman festzustellen, meine Gnädige, — meine Uneignenngigkeit muß ihn rühren, — ich will ihm nur eine treue Gefährtin und Pflegerin für sein Alter sein.“

„Fangen Sie es klug an; seien Sie vorsichtig; lassen Sie mich dabei aus dem Spiele, und compromittiren Sie mich nicht durch unvorsichtiges Plaudern. Die Kleine, so allerliebste sie auch ist, muß entfernt werden, sonst untergräbt sie unsern Einfluß auf Brodman. Vormals machte er es zu einer Ehre, mit mir verkehren zu können; jetzt ist es ihm gleichgiltig, ob ich in der Welt bin. Er scheint uns Beide entbehren zu können, seitdem die Kleine da ist. Vielleicht hilft es, wenn der Oberförster von seiner Tochter Beate erfährt, daß alle Erbschleicherei vergeblich sein möchte.“

„Beate zeigte wenigstens eine große Bestürzung,“ meinte Fräulein Kathinka.

„Es läßt sich Niemand gern ertappen, wenn er heimlich schmiedet!“

„Beate that, als hätte sie keine Ahnung, weshalb sie hergefickt sei.“

„Ich halte dafür, daß sie dies auch nicht weiß. Man fürchte ihre Unbefangtheit nicht, weil man im Elternhause des Erfolges sicher zu sein glaubte.“

„Es soll dem Oberförster aber nicht so leicht werden, mich aus dem Felde zu schlagen,“ antwortete das Fräulein, mit großer Selbstgefälligkeit ihre Daumen um einander drehend.

„Durch Beharrlichkeit kann man Mann einreihen, heißt mein Wahspruch.“

„Das ist richtig, gnädige Frau,“ meinte Kathinka in

